

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Geräten/Fahrzeugen mit Bedienung im Eisenbahnbetrieb

Für Mietverträge samt Bedienung der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr gemäß §§ 15 AktG ff verbundener Unternehmen.

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für Mietverträge über Geräte samt Bedienung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Vermieters wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vermieters werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vermieters Mietgeräte samt Bedienung nutzen oder diese bezahlen.

2. Vertragsabschluss

Der Abschluss eines Mietvertrages kommt durch schriftliche Erklärung durch den Mieter (Auftrag) auf ein Angebot des Vermieters zustande.

3. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die in dem Auftrag ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise über die Dauer der Bauzeit. Die vereinbarte Miete ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung durch den Mieter fällig. Wenn der Mieter die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen seit Fälligkeit leistet, gewährt der Vermieter 3 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, auf Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen seit Fälligkeit gewährt der Vermieter 2% Skonto. Basis der Rechnungsstellung durch den Vermieter sind vom Mieter schriftlich gegengezeichnete Zeitanzeige. Eine (Miet-)Kautions wird nicht vereinbart.

4. Versicherung

Der Vermieter ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung, Mindestdeckungssumme 5,0 Mio. EURO und für den Eisenbahnbetrieb gem. § 14 AEG Deckungssumme 20 Mio. EURO (für je 2 Schäden im Jahr) nachzuweisen. Der Deckungsumfang betrifft Sach- und Personenschäden, Umweltschäden und Vermögensschäden. Weiterhin ist eine angemessene

Maschinenbruchversicherung vom Vermieter abzuschließen und nachzuweisen. Der Versicherer muss zu Gunsten des Mieters im Falle eines Sach- und/oder eines Vermögensschadens auf einen Regress gegen den Mieter verzichten, sofern der den Regress betreffende Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Vom Vermieter ist weiterhin ein Diebstahl- und Vandalismusversicherung abzuschließen und auf Anforderung dem Mieter nachzuweisen.

5. Sicherheit / Gesundheit / Umweltschutz

Die Vorgaben der jeweiligen Baustellenordnung sind vom Vermieter und dessen Bedienpersonal einzuhalten. Auf Anforderung erhält der Vermieter eine Ausfertigung der jeweiligen Baustellenordnung ausgehändigt.

Vor Einsatzbeginn hat zwingend eine örtliche Einweisung in die Baustelle durch den Mieter zu erfolgen. Das Bedienpersonal darf erst nach erfolgter Einweisung durch den Mieter mit seiner Tätigkeit beginnen. Eine Tätigkeitsaufnahme vor der Einweisung ist strikt untersagt. Der Vermieter weist sein Bedienpersonal auf das Erfordernis der Einweisung und das Tätigkeitsverbot vor der Einweisung hin. Die hierfür erforderliche Zeit wird dem Vermieter nicht vergütet.

Bedienpersonal des Vermieters hat mindestens folgende persönliche Schutzkleidung (PSA) zu tragen: Helm, Sicherheitsschuhe (Klasse S3) und Warnkleidung. Darüber hinaus gehende PSA wird durch den Mieter gestellt.

Soweit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich ausgeführt werden, muss der Vermieter sicherstellen, dass das vermietete Gerät den verkehrsrechtlichen und den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) vollumfänglich entspricht und verkehrssicher ist. Ebenso hat das Bedienpersonal die im Verkehr übliche Sorgfalt stets zu beachten und muss insbesondere im öffentlichen Verkehrsbereich über eine gültige Fahrerlaubnis / einen gültigen Führerschein nachweislich verfügen. Die Einhaltung von UV-Vorschriften ist zwingend erforderlich.

Bei Arbeiten im Eisenbahnbetrieb hat der Vermieter dafür Sorge zu tragen, dass das Personal des Vermieters vor Einsatzbeginn in den geltenden DGVU und EVU Vorschriften vom Mieter zu unterweisen ist.

6. Sprachkenntnisse

Das Bedienpersonal muss die erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache beherrschen. Dies insbesondere, um sicherheitsrelevante Aufforderungen des Mieters vor Ort unverzüglich nachzukommen. Soweit das Personal des Vermieters über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügt, ist der Mieter berechtigt, vom Vermieter einen Austausch des Bedienpersonals zu verlangen.

7. Weisungsbefugnisse

Soweit keine andere Regelung getroffen wird, sind der örtliche Projekt- und Bauleiter als auch der zuständige Schachtmeister/Polier des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal des Vermieters weisungsbefugt. Diese Weisungsbefugnis bezieht sich ausschließlich auf die Bedienung des angemieteten Gerätes und Sicherheitsanweisungen. Die bei dem Einsatz des Geräts zu beachtenden technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sind durch das Bedienpersonal selbstständig und dauernd einzuhalten. Bahnbetriebliche Anweisungen erfolgen durch den zuständigen Eisenbahnbetriebsleiter / örtliche Eisenbahnbetriebsleiter des Mieters bzw. durch den zuständigen Fahrdienstleiter der DB AG. Bedenken gegen eine Anweisung hat das Bedienpersonal des Mieters unverzüglich und vor Ausführung der Weisung zu äußern.

8. Freimeldung des Gerätes / der Geräte

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Freimeldefrist 2 Kalendertage. Ab dem 3. Tage nach erfolgter Freimeldung entfällt die vereinbarte Miete.

9. Nachweise (Versicherung, Befähigungen Bedienpersonal)

Der Vermieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Mieters und/oder örtlichen Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) Gerätedaten/Gerätedatenblätter und Nachweise über die Befähigung des Bedienpersonals sowie ggf. eine Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen. Soweit Transportgeräte (Dumper, LKW, etc.) vermietet werden, hat der Vermieter einen Nachweis vorzulegen, dass eine entsprechende Lizenz zum gewerblichen Güterverkehr aktuell und gültig vorliegt.

10. Gefahrtragung / Haftung

Der Vermieter haftet für Schäden, die durch Bedienungsfehler und die Nichtbeachtung von Anweisungen des Mieters verursacht werden. Der Mieter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Vandalismusschäden am Gerät des Vermieters, außer, dem Mieter ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

11. Wartung

Der Vermieter ist für die ordnungsgemäße Wartung der Geräte und der Fahrzeuge allein verantwortlich.

12. Einhaltung Arbeitszeitgesetz

Der Vermieter ist verpflichtet, bezüglich des eingesetzten Bedienpersonals die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten.

13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Kündigung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vermieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis, auf dem auch die Forderung des Mieters beruht.

Eine Aufrechnung des Vermieters gegen Forderungen des Mieters ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Stellt der Vermieter seine Zahlungen ein oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Wird ein Vertrag vom Mieter gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Mieter bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Mieter entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

14. Weitere Bedingungen für den Einsatz eines Vermieters in dessen eigener eisenbahnbetrieblicher Verantwortung

Der Vermieter weist nach:

- Sicherheitsbescheinigung (Sibe) gem. §7a AEG
- EVU-Konzession gem. § 6 AEG
- Eisenbahnbetriebsshaftpflicht gem. § 14 AEG

Für den Fall, dass der Vermieter über keine eigene Sibe verfügt, weist er nach

- unter welcher Sibe er fährt
- und legt die Zustimmung des bereitstellenden EVU zu deren Nutzung vor.

Der Vermieter gibt die Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern, insbesondere der Eisenbahnbetriebsleitung, an.

Der Vermieter stimmt der Überwachung durch die Eisenbahnbetriebsleitung des Auftraggebers im Sinne der EBA Fachmitteilung 17/2015 – Betreiberverantwortung beim Rangieren - zu.

Der Vermieter ist sich bewusst, dass er eigenverantwortlich nach dem für ihn geltenden

- BRW (Betriebsregelwerk)
- Notfallmanagement
- und mit eigenständiger Einweisung in die Örtlichkeit und deren Besonderheiten (eisenbahnbetrieblich), in die Betra und in den Sicherungsplan

den Eisenbahnbetrieb abwickelt und die dafür erforderliche Ausrüstung bereitstellt.

Der Vermieter ist sich bewusst, dass ZfRbBau, die er nutzt, nachweislich in sein BRW sowie in die weiteren vorstehenden betrieblichen Regelungen einzuweisen sind.

15. Compliance

Der Vermieter versichert, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages zwischen ihm und dem Mieter sowie Geschäften aus diesem Vertrag bisher – mittelbar oder unmittelbar – Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht des Mieters, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird.

Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter bei der Einhaltung von Recht und Gesetz zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren. Der Vermieter wird den Mieter unverzüglich und unaufgefordert schriftlich Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.

Verletzt der Vermieter die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Mieter zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt unberührt.

Der Vermieter wird nach besten Kräften darauf hinwirken, dass seine Geschäftspartner, die an den Mieter Leistungen erbringen, die einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen, ebenfalls die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften sicherzustellen und Verstöße zu unterbinden

16. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Mieters. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen Anwendung.

Stand: 06/2019